

## **Vergabekriterien Bonuskarte (Anlage 1)**

### **1. Vergabekriterien**

Die Bonuskarte kann ausgestellt werden

**wenn der\*die Antragsteller\*in** über ein Haushaltseinkommen verfügt, das nicht mehr als 35 % über dem Gesamtbedarf nach dem SGB II liegt. Hier werden auch Mehrbedarfe für Alleinerziehende und Freibeträge für Arbeitseinkommen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für Rentner\*innen deren Rente die o.g. Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Antragssteller\*innen müssen ihre gesamten Einkommensverhältnisse sowie die notwendigen Angaben zur Miete nachweisen. Auf Grundlage dieser Angaben wird eine Berechnung erstellt.

#### **Wenn der\*die Antragssteller\*in**

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG)

Bundesausbildungsbeihilfe (BAB)

- Kinderzuschlag

erhält

Die Vorlage des aktuellen Bescheids ist ausreichend.

Die Antragsteller der Bonuskarte bestätigen bei Antragstellung mit Unterschrift das Einverständnis, dass die bei der Antragstellung angegebenen Informationen (persönliche Daten und Einkommensverhältnisse), welche für die Vergabe der Bonuskarte benötigt werden, bei der Stadt Schwäbisch Gmünd und der GEBIB (Gemeinnützige Gesellschaft für die berufliche Integration von Behinderten, Träger des Tafelladens) gespeichert, verarbeitet und abgeglichen werden können, soweit es für die Zwecke der Bonuskarte notwendig ist.

Die Bonuskarte hat grundsätzlich eine Gültigkeit von einem halben Jahr und kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen verlängert werden. Die Verlängerungen dauern wiederum maximal ein halbes Jahr bzw. so lange der Leistungsbescheid gültig ist. Ein berechtigter Haushalt erhält ein Exemplar der Bonuskarte. Diese ist gültig für alle in der Bonuskarte aufgeführten Personen. Die Bonuskarte wird mit einem Lichtbild des\*der Antragsteller\*in versehen.

Bei Umzug, Änderung des Einkommens oder veränderter Familienkonstellation innerhalb des Gültigkeitszeitraums sind die Inhaber\*innen der Bonuskarte verpflichtet, dies der Stadt zu melden. In diesen Fällen werden die Vergabekriterien erneut geprüft, ggf. wird die Bonuskarte verlängert oder eingezogen.